



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der wesentlichen Änderung der Biogasanlage der Fa. Peter Neumann Bioenergie in 66917 Wallhalben, Würschhauserhof, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die Fa. Peter Neumann Bioenergie hat beantragt, ihre Biogasanlage in Wallhalben, durch folgende Maßnahmen/Tätigkeiten wesentlich zu ändern:

- Anpassung des Inputmix durch den Einsatz von 500 t/a Pferdemist bei leicht verringertem Gesamtdurchsatz (von 27 t/d auf 26,44 t/d)
- Ersetzen eines BHKW's (400 kW) durch ein neues 250 kW Aggregat

Die Biogasanlage ist eine Anlage nach Nrn. 8.6.3.2, 1.2.2.2 und 9.1.1.2 des Anhang 1 der Vierten Durchführungsverordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).

Über die beantragten Änderungen ist in einem Genehmigungsänderungsverfahren nach §§ 16 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu entscheiden.

Für das Vorhaben war aufgrund § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V. m. dessen Anlage 1 (Nrn. 8.4.2.2, 1.2.2.2 und 9.1 1.3) eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Die Luftschadstoffemissionen der Anlage werden durch den Ersatz des BHKW 1 oder durch die Änderung des Input nicht erhöht.

Es entstehen keine neuen Abwasserströme.

Es entstehen keine neuen Abfallströme.

Es entstehen keine höheren Lärmemissionen.

Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen nicht genutzt werden

Auf schützenswerte Bereiche entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieses Prüfergebnisses erfolgt auch im UVP-Portal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de/rp>.

Neustadt an der Weinstraße, 30.10.2023

Az.: 6521-0002#2023/0226-0111 31AB4 SWP 015

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Manfred Schanzenbächer